

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1318/09  
von Enrique Barón Crespo (PSE)  
an den Rat

Betrifft: Rückkehrerausweis für EU-Bürger

Immer mehr europäische Bürger reisen in Nicht-EU-Länder. Geht ihr Pass verloren oder wird er gestohlen, besteht die einzige Möglichkeit der Rückreise in die EU in der Ausstellung eines „Rückkehrerausweises“ durch ihre eigene einzelstaatliche Botschaft oder ihr Konsulat. Sofern es vor Ort keines von beiden gibt, sollten EU-Bürger ein solches Dokument ad hoc von jeder anderen EU-Botschaft oder jedem anderen EU-Konsulat vor Ort erhalten können (Artikel 20 EGV). Dieser „Rückkehrerausweis“ wurde vor 12 Jahren vom Rat durch den Beschluss 96/409<sup>1</sup> eingeführt. Gleichwohl beschweren sich Organisationen im Ausland arbeitender EU-Bürger häufig über die Schwierigkeiten, die EU-Bürger, die zurückreisen müssen, mit Grenzbehörden haben, welche diesen Ausweis nicht kennen.

1. Gilt dieser „Rückkehrerausweis“ auch bei Landung und Transit in andere EU-Länder über größere Luftverkehrsknotenpunkte, die nicht auf Schengen-Gebiet liegen (z.B. London-Heathrow)?
2. Wie erfahren die Behörden an den EU-Außengrenzen von der Existenz dieses „Rückkehrerausweises“, und welche Maßnahmen hat die Kommission bislang ergriffen, um sie davon in Kenntnis zu setzen?
3. Soll dieser „Rückkehrerausweis“ mit einer Abbildung im Handbuch für die EU-Grenzpolizei veröffentlicht werden, damit die Behörden sich damit vertraut machen können?
4. Sollen in diesen „Rückkehrerausweis“ genau wie in die einzelstaatlichen EU-Pässe, die er ersetzen soll, biometrische und Sicherheitsdaten aufgenommen werden?

---

<sup>1</sup> ABI. L 168 vom 6.7.1996, S. 4.